

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Februar 1933

Nr. 7

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen. Vom 31. Januar 1933. S. 33

Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für das Land Preußen. Vom 31. Januar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die nach der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen, vom 20. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 377) dem Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für das Land Preußen zustehenden Befugnisse werden dem Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichskommissar für das Land Preußen Reichskanzler a. D. von Papen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorffstr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfelligen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.